

Satzung des Vereins

skate-aid e.V.

Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung in § 10.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen skate-aid e.V.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
3. Der Sitz des Vereins ist Essen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Durchführung von Jugend- und Entwicklungshilfe in Deutschland und weltweit sowie auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO für Körperschaften des öffentlichen Rechts und steuerbegünstigte Körperschaften des privaten Rechts zur Unterstützung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Jugendhilfe in Deutschland sowie weltweit.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die folgenden Maßnahmen verwirklicht:
 - Aufbau und Unterhaltung sowie Förderung des Aufbaus und der Unterhaltung von Skateboardparks, mit kostenfreiem Zugang sowie einer pädagogischen Betreuung und strukturierten Freizeitgestaltung für Jugendliche und Kinder unabhängig von deren Alter, Religion, Hautfarbe, sozialer Schicht und Geschlecht,
 - Kostenfreie Überlassung von Skateboards, Zubehör und Schutzausrüstung,
 - Durchführung und Förderung von kostenlosen nationalen und internationalen Sportveranstaltungen,
 - Durchführung und Förderung von Jugendaustauschprogrammen zum Zwecke des Abbaus kultureller Barrieren und von Vorurteilen,
 - Durchführung sowie Förderung der Durchführung von kostenlosen Workshops zu sozialen Missständen wie AIDS, Drogenmissbrauch, Rassismus und Umweltverschmutzung,
 - Förderung von sonstigen Projekten und Durchführung sonstiger Maßnahmen die geeignet sind, Jugendliche zu stützen, ihre individuelle und soziale Entwicklung zu fördern, Hoffnung zu bringen, ihnen eine Lebens- und Orientierungshilfe zu geben sowie ihnen neue Sichtweisen zu eröffnen und Gleichberechtigung zu fördern,

- zur Verwirklichung des Vereinszwecks kann der Verein Freiwillige in Projekten im In- und Ausland beschäftigen.
4. Der Verein kann andere Einrichtungen betreiben, die dem Vereinszweck dienen.
 5. Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO.
 6. Die Mittel des Vereins können im Rahmen der Verwirklichung des Vereinszwecks in angemessenem Umfang auch für die Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern (im Folgenden auch zusammen „Mitglieder“ genannt).
3. Ordentliche Mitglieder: Ordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Ziele des Vereins auch durch ehrenamtliches Engagement unterstützen. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Fördernde Mitglieder: Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Ziele des Vereins durch regelmäßige finanzielle Beiträge unterstützen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
5. Ordentliche und fördernde Mitglieder sind zur Förderung der Vereinszwecke verpflichtet. Sie zahlen einen Mitgliedsbeitrag, in Form von Geldbeiträgen, dessen Höhe vom Vorstand festgesetzt wird. Diese Geldbeiträge können monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich gezahlt werden.
6. Die Mitgliedschaft als ordentliches oder förderndes Mitglied wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Beschluss des Vorstandes über den Beitritt begründet. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

Die schriftliche Austrittserklärung durch ein ordentliches Mitglied muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bereits gezahlte Beiträge für Zeiträume nach dem Austritt werden nicht erstattet.

Die schriftliche Austrittserklärung durch ein förderndes Mitglied ist jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen möglich. Die Austrittserklärung ist gegenüber dem Vorstand zu erklären. Bereits gezahlte Beiträge für Zeiträume nach dem Austritt werden nicht erstattet.

3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - a) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - c) Änderung des Vereinszwecks
 - d) Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über die Jahresplanung
 - f) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - g) Entgegennahme des Jahresabschlusses
 - h) Entlastung des Vorstandes
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - j) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - k) sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Geschäftsjahr vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter einberufen.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Versammlungen werden spätestens 4 Wochen vor dem Termin per Email an die dem Verein zuletzt bekannte Email-Adresse des Mitglieds mitgeteilt.

Die Einladung der stimmberechtigten Mitglieder erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von vier Wochen an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen oder einer kürzeren Frist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
4. Die Frist nach vorstehender Ziff. 2 Abs. 3 beginnt mit dem, auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden, Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den stimmberechtigten Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein stimmberechtigtes Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
6. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den stimmberechtigten Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, so ist unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
8. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Nicht erschienene Mitglieder können ihre Zustimmung zu bestimmten Punkten der Tagesordnung in schriftlicher Form erklären.
9. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift festgehalten, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll den ordentlichen Mitgliedern des Vereins innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung vorliegen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB des Vereins besteht aus einem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Die Wahl eines jeden Mitglieds des Vorstandes erfolgt aus dem Kreise der Mitglieder, einzeln in getrennten Wahlgängen, jeweils mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Wahl gilt grundsätzlich für zwei Jahre; die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Die vorzeitige Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist nur möglich, wenn in demselben Wahlgang ein Mitglied gewählt wird, dass an die Stelle des abgewählten Vorstandsmitglieds tritt; dieser Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln

der anwesenden stimmberechtigten Personen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

3. Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Erfüllung seiner Aufgaben erfordert.
4. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, telegrafisch oder per Telefax oder E-Mail eine Vorstandssitzung einberufen.
5. Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse des Vorstandes wiederzugeben. Jedem Mitglied des Vorstandes ist eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen.
6. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme.
7. Beschlüsse des Vorstandes werden regelmäßig in Sitzungen gefasst. Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, telegrafische, fernschriftliche oder per Telefax oder per E-Mail übermittelte Stimmabgaben sind zulässig, wenn sich alle Mitglieder des Vorstandes mit dieser Art der Abstimmung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Beschlüsse außerhalb von Sitzungen werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und die entsprechende Niederschrift allen Mitgliedern unverzüglich zugeleitet.
8. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt mit der Befugnis im Namen der Stiftung mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden handelt der stellvertretende Vorsitzende allein in Abstimmung mit dem Vorsitzenden. Der Vorstand entscheidet zwischen den Mitgliederversammlungen über die den Verein betreffenden Belange, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
9. Der Vorstand kann zur selbsttätigen Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der hauptamtlichen und ehrenamtlichen Vereinstätigkeit einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen (§ 30 BGB). Diese/r ist/sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
10. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der Auflage, es für steuerbegünstigte Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden.